



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
rheinland-pfalz

Rundschreiben Nr. 10/2008

An

- a) Mitgliedsgewerkschaften der Landes- und Kommunalbediensteten
- b) dbb jugend rheinland-pfalz
- c) dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz
- d) dbb arbeitnehmersvertretung rheinland-pfalz
- e) dbb-Bezirks- und Kreisverbände

Adam-Karrillon-Str. 62
55118 Mainz

Postfach 17 06
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail : post@dbb-rlp.de

nachrichtlich

- a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
- b) dbb-Ehrenvorsitzender
- c) dbb-Ehrenmitglieder
- d) dbb-Kassenprüfer
- e) dbb-Bundesleitung
- f) dbb-Dienstleistungszentrum Süd-West
- g) dbb-Landesbünde

Mainz, 15.02.2008
he/am

Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (LBVAnpG 2007/2008) Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 2007 (GVBl., Seite 283)

Rechtsschutz zu Fragen der amtsangemessenen Alimentation

Info Nr. 07/2008 der dbb-Bundesleitung vom 07.02.2008

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben Nr. 07/2008 vom 30. Januar 2008 teilen wir Folgendes mit:

Die Bundesleitung ist der Argumentation des dbb rheinland-pfalz gefolgt und will anhand von Musterverfahren auch in Rheinland-Pfalz überprüfen lassen, ob den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern nach den in den letzten Jahren vorgenommenen Einschnitten in die Besoldung und Versorgung noch eine ausreichende Alimentation gewährt wird.

...

Dabei gelten die Maßgaben des beigefügten dbb-Infos Nr. 7/2008.

Das bedeutet:

- Der dbb-Bund wird über seine Dienstleistungszentren in Rheinland-Pfalz die gewährte Alimentation anhand von Musterverfahren höchstrichterlich überprüfen lassen.
- Mit Blick auf das LBVAnpG 2007/2008 soll dabei die „zu geringe Anpassung“ sowie die „Aufhebung des Abstandsgebotes“ gerügt werden.
- Der dbb-Bund wird kurzfristig überprüfen, welche Fallkonstellation zur Führung von Musterverfahren besonders geeignet erscheint. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird der dbb-Landesbund zusammen mit den Mitgliedsgewerkschaften eine Auswahl an Musterklägerinnen und -klägern ermitteln.
- Die Musterverfahren werden vom dbb bezahlt.
- Der Rechtsschutz in allen anderen Fällen außerhalb der Musterverfahren beschränkt sich auf eine umfassende und stets aktualisierte Informationspolitik durch den dbb-Bund und den dbb rheinland-pfalz.
- Eigeninitiative ist gefragt:
Wegen der Vielzahl der zu erwartenden Verfahren ist es dem dbb nicht möglich, in allen Fällen individuellen Vollrechtsschutz zu erbringen.
Es werden aber Hinweise zur eigenständigen Rechtsverfolgung gegeben.
Dadurch wird jedes streitbereite Einzelmitglied in die Lage versetzt, im eigenen Fall alle nötigen Verfahrensschritte selbst vorzunehmen.

Der dbb rheinland-pfalz wird sich wegen des weiteren Vorgehens bezüglich einer Ruhendstellung angestrebter Verfahren mit dem zuständigen Ministerium der Finanzen in Verbindung setzen.

Im Idealfall - so unser Ziel - brauchen Einzelmitglieder außerhalb von Musterverfahren lediglich einen Musterantrag und gegebenenfalls einen Musterwiderspruch abzusetzen, um ihre Angelegenheiten offen zu halten..

- Der dbb rheinland-pfalz weist darauf hin, dass er in solchen Fällen, in denen es zur Einreichung einer (Muster-)Klageschrift an das Verwaltungsgericht kommt, **keinen Gerichtskostenvorschuss** übernimmt.
- Der denkbare Verfahrensgang lautet wie folgt:
 1. Einreichung eines Antrags auf amtsangemessene Alimentation
 2. abschlägiger, rechtsmittelfähiger Bescheid der Behörde
(gegebenenfalls erst nach Abschluss von Musterverfahren)
 3. (falls keine Ruhendstellung im Antragsverfahren) fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs gegen den abschlägigen Bescheid unter Beantragung der Ruhendstellung samt behördenseitigen Verzichts auf die Verjährungseinrede
 4. Widerspruchsbescheid der Behörde
 5. gegebenenfalls fristgerechte Klageerhebung gegen den Widerspruchsbescheid

...

Allerdings soll im Sinne der Verfahrensökonomie darauf hingewirkt werden, dass für die Masse der angestoßenen Verfahren in Rheinland-Pfalz höchstens die ersten beiden Verfahrensschritte notwendig werden.

Im Übrigen bitten wir um Beachtung der Maßgaben aus dem Info Nr. 7/2008 der dbb-Bundesleitung (vgl. Anlage)

Der dbb rheinland-pfalz rät allen betroffenen Beamtinnen und Beamten die Stellung des dort beigefügten Musterantrages.

Auch alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger können den insoweit allgemein gefassten Musterantrag stellen. Es ist aber zu beachten, dass alle in dem Bundesleitungsinfo zitierten, aus Sicht der Einzelmitgliedschaft günstigen Entscheidungen in Fällen ergangen sind, wo es um die Alimentation aktiver Beamtinnen und Beamter ging. Wir weisen deshalb darauf hin, dass nach Einschätzung aller Beteiligten dbb-Stellen Verfahren um „amtsangemessene Versorgung“ wahrscheinlich noch riskanter sind, als es für Verfahren um amtsangemessene Alimentation aktiver Beamtinnen und Beamter im Bundesleitungsinfo dargestellt ist.

Über den weiteren Fortgang werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Stopp
Landesvorsitzende